

Steuerrechtliche, sozialversicherungsrechtliche und sonstige Möglichkeiten für PhysiotherapeutInnen

Stand: 18. März 2020

A. Steuerrecht

Gemäß dem BMF-Erlass zu Sonderregelungen betreffend Coronavirus können von PhysiotherapeutInnen die folgenden Maßnahmen in Anspruch genommen werden:

1. Herabsetzung der Einkommensvorauszahlungen für 2020

Derartige Anträge sind vom Finanzamt sofort zu erledigen. Die Glaubhaftmachung, dass der Physiotherapeut einen Liquiditätsengpass auf Grund des Coronavirus hat, ist notwendig und wird mit einem Musterformular bzw. Standardtextbausteinen erfüllt.

2. Nichtfestsetzung von Einkommenssteuervorauszahlungen für 2020

Falls die Vorauszahlung nicht null beträgt, ist die Abstandnahme der Abgabefestsetzung aufgrund durch höhere Gewalt ausgelösten Notstand möglich. Eine Glaubhaftmachung ist notwendig. Derartige Anregungen sind vom Finanzamt sofort zu erledigen.

3. Abgabeneinhebung

- **Stundung und Entrichtung der Abgaben in Raten** können beim Finanzamt beantragt werden. Im Antrag ist die konkrete Betroffenheit des Steuerpflichtigen glaubhaft zu machen.
- **Stundungszinsen: Der Verzicht auf die Festsetzung** kann beantragt werden. Im Antrag ist die konkrete Betroffenheit des Steuerpflichtigen glaubhaft zu machen. Liegt die konkrete Betroffenheit vor, ist die Herabsetzung der Stundungszinsen auf EUR 0,00 vorzunehmen.

- **Säumniszuschläge: Herabsetzung oder Nichtfestsetzung** kann beantragt werden. Im Antrag ist die konkrete Betroffenheit des Steuerpflichtigen glaubhaft zu machen.
- **Abstandnahme von der Festsetzung von Nachforderungszinsen (Anspruchszinsen)**
(gilt nach Ablauf des Jahres 2020)

B. Sozialversicherung der Selbständigen (SVS)

Es bestehen derzeit folgende Möglichkeiten:

- Stundung der Beiträge
- Ratenzahlung der Beiträge
- Herabsetzung der vorläufigen Beitragsgrundlage
- Gänzliche bzw. teilweise Nachsicht der Verzugszinsen

Die Anträge zur Stundung und Ratenzahlung erfolgen formlos schriftlich per E-Mail. Die Herabsetzung der vorläufigen Beitragsgrundlage kann mittels Online-Formular beantragt werden.

C. Sonstige Hilfen

Überbrückungsgarantie des AWS für Betriebsmittelkredite österreichweit (Sofortmaßnahme)

Das AWS bietet eine Garantie für Überbrückungsfinanzierungen an. Mit der Garantie werden bis zu 80 % des Überbrückungskredites besichert.

Folgende Voraussetzungen gelten:

- Maximale Kreditsumme beträgt 2,5 MEUR.
- Maximale Garantielaufzeit beträgt 5 Jahre
- Minimale Kreditlaufzeit sind 6 Monate. Kurzfristige Kreditfinanzierungen sind von einer Garantieübernahme ausgeschlossen

Antragsberechtigt sind folgende Unternehmen:

- Freiberufliche Tätigkeiten (Stand 17.3.2020)

- Das antragsstellende Unternehmen darf im vorausgegangenen Wirtschaftsjahr (2019) nicht die URG-Kriterien erfüllt haben (Vermutung des Reorganisationsbedarfs, das heißt, Eigenmittelquote weniger als 8 % und fiktive Schuldentilgungsdauer mehr als 15 Jahre)
- Das Unternehmen darf außerdem nicht die gesetzlich vorgesehenen Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag der Gläubiger erfüllen.

Folgende Kosten fallen an:

- 0,25% des Finanzierungsbetrages (einmalig)
- Garantie-Entgelt ab 0,3% p.a. (risikoabhängig) des Obligos

Erforderlichen Unterlagen:

- Bankpromesse (d.h. eine kurze Info der finanzierenden Bank, dass sie bereit ist die Finanzierung durchzuführen)
- Rating der Bank in Form der einjährigen Ausfallswahrscheinlichkeit
- Bestätigung der Bank, dass das antragstellende Unternehmen die URG-Kriterien in dem der Antragstellung vorangegangenen Wirtschaftsjahr nicht erfüllt sind

Die Einreichung erfolgt über die finanzierende Hausbank, das AWS entscheidet über die Vergabe der Haftung. Im Zusammenhang mit dieser Überbrückungsgarantie ist es wichtig, dass man in einem ersten Schritt das Gespräch mit der kreditgebenden Bank sucht, weil man für den Antrag bei der AWS eine Ansprechperson der kreditgebenden Bank bekannt geben muss.

D. Folgende Maßnahmen (Hilfen) sind derzeit noch in Arbeit:

- Bargeldhilfen für Einpersonenunternehmen
- Härtefonds für Selbständige



E. Miete

Basierend auf die geltenden Regelungen §§ 1096 und 1104 ABGB ist zu prüfen, ob aufgrund der derzeitigen Situation eine Mietzinsminderung bzw. ein gänzlicher Mietzinsentfall für die Dauer der Beschränkung möglich ist. Es muss jedoch jeder Mietvertrag einzeln geprüft werden und es ist abzuwarten, ob Gerichte auch diese Rechtsmeinung teilen. (Stand: 18.03.2020)

Bitte beachten Sie, dass es laufend Anpassungen der derzeitigen Möglichkeiten gibt. Wir werden Sie diesbezüglich auf dem Laufenden halten.

Mit freundlichen Grüßen

Mag. Stefan Szauer

Wirtschaftsprüfer, Steuerberater

Allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger

Geschäftsführer

MOORE STEPHENS City Treuhand GmbH
Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft